BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Behälters für verunreinigtes Niederschlagswasser mit Reinigungsanlage, eines Havarieschutzes (Umwallung), eines Lagercontainers, sowie Reduzierung der Silofläche, Umnutzung der Bestandsbehälter, Anpassung der Einsatzstoffe und die Bestandslegalisierung der Entwässerung durch die Angelbrechtinger Biogas GmbH & Co. KG, Dorfstraße 17a, 85586 Angelbrechting, am Betriebsstandort Fl.Nr. 427/2 der Gemarkung Parsdorf;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Feststellungsergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Angelbrechtinger Biogas GmbH & Co. KG, Dorfstraße 17a, 85586 Angelbrechting, hat am 24.10.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am o.g. Betriebsstandort in der Gemeinde Vaterstetten beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Behälters für verunreinigtes Niederschlagswasser mit Reinigungsanlage, eines Havarieschutzes (Umwallung), eines Lagercontainers, sowie die Bestandslegalisierung der Entwässerung infolge von Sanierungsmaßnahmen und sonstige Änderungsmaßnahmen (Nutzungsänderung der Bestandsbehälter, Verringerung der Silofläche, Anpassung der Einsatzstoffe).

Der geplante Edelstahl-Behälter für verunreinigtes Niederschlagswasser mit einem vorgesehenen Volumen von knapp 1.000 m³ mit angeschlossener Reinigungsanlage dient der Aufbereitung als Brauchwasser für die Nutzung in der nahegelegenen Gärtnerei. Damit wird eine erhebliche organisch belastete Wassermenge, welche andernfalls nach den Vorgaben der Düngeverordnung landwirtschaftlich durch Aufbringung auf Flächen verwertet würde, zur Bewässerung von Pflanzen nutzbar gemacht. Die Errichtung des Havarieschutzes dient der Umsetzung behördlicher Vorgaben in Weiterentwicklung des Standes der Technik und soll künftig sicherstellen, dass im Falle eines unkontrollierten Flüssigkeitsaustritts dieser vollständig und ohne Schaden für Umweltmedien auf dem Betriebsgelände zurückgehalten werden kann. Die Entwässerungseinrichtungen auf dem Betriebsgelände wurden in den letzten Jahren aufgrund eines Schadensfalls vollständig in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde saniert und optimiert, so dass verfahrenstechnisch eine Bestandslegalisierung nachzuholen ist. Dies gilt auch für den seit langer Zeit bereits bestehenden Lagercontainer. Alle übrigen Maßnahmen sind Folge des im Rahmen eines Anzeigeverfahrens bereits im Dezember 2018 umgesetzten Flexibilisierungsbetriebes, der insgesamt eine erhebliche Leistungsreduzierung der Gesamtanlage zur Folge hatte.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Änderungsmaßnahmen an der o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bei den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG in der Umgebung des Standortes für das Änderungsvorhaben vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Dies liegt darin begründet, dass nach überschlägiger Prüfung der Beeinträchtigungsbereich des Änderungsvorhabens auf den Nahbereich des Betriebsgeländes beschränkt bleibt. Somit sind nach den je-

weils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 29.04.2020 Landratsamt Ebersberg

gez. Neudecker